

Mehr Gerechtigkeit beim Erben nach Übernahme der Pflege

GIESSEN (v/w). Nach langer Diskussion in den Entscheidungsgremien kommt die Reform des Erbrechts. Über dieses Thema sprach der Anzeiger mit Rechtsanwalt und Notar Jürgen Hirschmann, Fachanwalt für Erbrecht, in Gießen.



Interview

mit Jürgen Hirschmann,
Fachanwalt für Erbrecht

War die Reform des Erbrechts eigentlich notwendig?

Hirschmann: Das deutsche Erbrecht ist ein sehr stabiles Recht, das nur wenige Änderungen in seinem zirka einhundert jährigen Bestand erfahren hat. Dies spricht zunächst für die Güte des Erbrechts, dem umfangreichsten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Da es in den vergangenen einhundert Jahren verständlicherweise viele gesellschaftliche Änderungen gab, sind einige Vorschriften des BGB nicht mehr zeitgemäß. So galt bisher unter anderem die Möglichkeit, dass einem Erben bei dem Vorwurf des ehlosen und unsittlichen Lebenswandels das Pflichtteil entzogen werden konnte.

Dieser ungenaue Tatbestand wird jetzt ersetzt durch konkretere Sachverhalte, die die Entziehung des Pflichtteilsrechtes rechtfertigen: Zum Beispiel, wenn ein Erbe eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung erfahren hat und dies dazu führt, dass es dem Erblasser nicht zumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen.

Auch wurde der Kreis der geschützten Personen im Umfeld des Erblassers erweitert. Somit kann auch eine Straftat gegen den Lebenspartner oder ein Pflegekind des Erblassers, begangen durch den Pflichtteilsberechtigten, zu dessen Pflichtteilsentziehung führen.

Welche weiteren Änderungen bringt das neue Erbrecht?

Hirschmann: Sehr wichtig ist die verbesserte Berücksichtigung von Pflegeleistungen, die Abkömmlinge zu den Lebzeiten des Erblassers für diesen erbringen. Bisher wurde dies nur in sehr engen Voraussetzungen in einen Vorteil des Pflegenden umgewandelt. Die Voraussetzungen sind jetzt erleichtert. Dies bringt mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung von Nachlässen unter Abkömmlingen.

Gibt es finanzielle Auswirkungen des neuen Erbrechts, wie es jetzt beschlossen wurde?

Hirschmann: Ja, sicherlich dadurch, dass Stundungsgründe bei Auszahlungspflichten gegenüber Pflichtteilsberechtigten verbessert werden. Besteht beispielsweise der Nachlass eines Erblassers nur aus einem Hausanwesen, war es häufig für den Erben schwierig, berechtigten Pflichtteilsansprüchen anderer Personen nachzukommen.

Der Erbe war gezwungen, die Verwertung des Vermögensgegenstandes zu betreiben, um seine Zahlungspflichten zu erfüllen. Dieses Problem wird durch die neuen Stundungsgründe erheblich entschärft. Der Personenkreis, der die Stundung in Anspruch nehmen kann, würde auch erweitert.

Sie erwähnen Pflichtteilsansprüche. Wurden auch in diesem Bereich Änderungen beschlossen?

Hirschmann: Der Pflichtteilsergänzungsanspruch wurde in seiner Wirkungsweise verändert: Lebzeitige Schenkungen des Erblassers können unter bestimmten Voraussetzungen zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen führen, das heißt mit anderen Worten, dass der verschenkte Gegenstand rechnerisch dem Nachlass bei Pflichtteilsberechnung zugerechnet wird. Liegen zwischen der lebzeitige Zuwendung des Erblassers und seinem Tod mehr als zehn Jahre, entfiel in den meisten Fällen der Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Starb der Erblasser einen Tag vor Ablauf der 10-Jahresfrist, blieb der Pflichtteilsanspruch in voller Höhe bestehen. Nach neuem Recht wird der Pflichtteilsergänzungsanspruch jetzt gleichmäßig über die Laufzeit von zehn Jahren verringert, beginnend mit 10/10 im ersten Jahr und endend mit 1/10 im letzten Jahr.

In der Gesamtschau auf die Änderungen ist zusammenfassend festzustellen, dass es sich hierbei um eine notwendige, aber trotzdem maßvolle Erneuerung des bewährten deutschen Erbrechts handelt.